



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II1-52h1400-0001/2020/001

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen  
in Hessen am Sitz der Landesregierung  
Mosbacher Straße 20  
65187 Wiesbaden

Bearbeiter/in: Martina Eden  
Durchwahl: (06 11) 3219-33 50  
Fax: (06 11) 32719-33 50  
E-Mail: [martina.eden@hsm.hessen.de](mailto:martina.eden@hsm.hessen.de)

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Kommissariat der Katholischen Bischöfe  
im Lande Hessen  
Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden

Datum: 26. August 2020

Landesverband der Jüdischen Gemeinden  
in Hessen  
Hebelstraße 6  
60318 Frankfurt am Main

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen  
e.V.  
Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
Henri-Dunant-Straße 13  
63165 Mühlheim am Main

Landesarbeitsgemeinschaft  
Freie Kinderarbeit Hessen e.V.  
Große Friedberger Straße 16-20  
60313 Frankfurt am Main

Sonnenberger Straße 2/2A  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Hessisches KinderTagespflegebüro -  
Landesservicestelle  
c/o Stadt Maintal  
Klosterhofstraße 4-6  
63477 Maintal

Beauftragte der Hessischen  
Landesregierung für Menschen mit  
Behinderung  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e.V.  
Grünberger Straße 222  
35394 Gießen

Landesjugendhilfeausschuss Hessen  
Hessisches Ministerium für Soziales  
und Integration  
- Geschäftsführung –  
Frau Susanne Rothenhöfer  
65193 Wiesbaden

Servicestelle KitaEltern Hessen  
LAG KitaElternHessen e.V.  
Südanlage 21c  
35390 Gießen

nachrichtlich:  
Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

### **Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021;**

Richtlinienentwurf zur Änderung der Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 -2020/2018 – 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich den o.a. Richtlinienentwurf.

Im Nachtragshaushalt des Bundes 2020 ist - im Rahmen des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes - die Finanzierung eines 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 veranschlagt. Das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ des Bundes wird in den Jahren 2020 und 2021 um insgesamt 1 Mrd. Euro aufgestockt. Damit entfallen auf Hessen weitere rund 77 Mio. Euro für den Ausbau der Kindertagesbetreuung im 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021. Mit der anliegenden Änderungsrichtlinie soll die kürzlich in Kraft gesetzte Ergänzende Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 – 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024 vom 20. Mai 2020 (StAnz. S. 645) so angepasst werden, dass diese Mittel fristgerecht für erforderliche Ausbaumaßnahmen in Hessen eingesetzt werden können.

Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021:

Das o. a. Gesetz vom 14. Juli 2020 ist mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) in Kraft getreten.

Das Bundesinvestitionsprogramm dient - wie die Vorgängerprogramme - zur Unterstützung der Gemeinden und örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten und qualitativen Angebotes an Kinderbetreuungsangeboten für Kinder bis zur Einschulung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Da es sich bei den Mitteln im Rahmen des Investitionsprogramms 2020 – 2021 um Finanzhilfen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie (Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket) handelt, welches zeitnah umgesetzt werden soll, sind die bundesgesetzlichen Fristen sehr kurz. Die Bewilligung der Mittel muss bereits bis 30. Juni 2021 erfolgt sein, die Maßnahmen müssen zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Da das Ziel des Investitionsprogrammes - die Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten - mit denen der Vorgängerprogramme identisch ist, ist vorgesehen, die Fördermodalitäten der Investitionsprogramme 2018 – 2020/2020 – 2024 - unter Berücksichtigung der abweichenden bundesgesetzlichen Fristen - weitgehend zu übernehmen. Damit wird sichergestellt, dass auch bereits geplante und beantragte Vorhaben gefördert und somit die engen Fristen bestmöglich eingehalten werden können. Allerdings können nur solche Vorhaben aus Bundesmitteln gefördert werden, die ab dem 1.1.2020 begonnen wurden.

Das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 wird zusammen mit dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020 und dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024 als ein Gesamtprogramm betrachtet. Mit der Richtlinienänderung wird das jeweilige Gesamtbudget der Jugendämter um den Mittelanteil aus dem neuen Bundesprogramm erhöht. Dieses Verfahren soll größtmögliche Flexibilität der Bewilligungsbehörde bei der Zuordnung der Mittel zu den einzelnen Vorhaben sicherstellen, damit die Bundesmittel möglichst vollständig für Hessen eingesetzt werden können. Über die Bewilligung der einzelnen Maßnahmen aus Landes- oder Bundesmitteln entscheidet das RP Kassel als Bewilligungsbehörde mit Blick auf die unterschiedlichen Fristen beider Programme und dem Ziel der schnellstmöglichen Bindung und Auszahlung der Mittel.

#### Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020/2018 – 2020:

Der Bund hat die - nach der Fassung eines einstimmigen JFMK-Beschlusses auf Initiative Hessens - Fristen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 um ein Jahr verlängert. Es ist beabsichtigt, diese Änderungen in beigefügtem Richtlinienentwurf ebenfalls zu berücksichtigen.

Ziel der Verlängerung der Fristen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 ist es, Kommunen in die Lage zu versetzen, den unstreitig weiter erforderlichen Platzausbau bedarfsgerecht gemeinsam mit Trägern realisieren zu können und ihnen hierfür die notwendigen Zeiträume u. a. für den Abschluss der Investitionen und für den Mittelabruf zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. S. 811) ist rückwirkend zum 30. Dezember 2019 in Kraft getreten.

Änderungsrichtlinie:

Zu den vorgesehenen Änderungen (farblich im Entwurf gekennzeichnet) gegenüber der o. a. Ergänzenden Investitionsrichtlinie im Einzelnen:

Nrn. 6.2 und 6.3:

Ergänzung hinsichtlich der bundesgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Maßnahme- und Baubeginns im Investitionsprogramm 2020 – 2021.

Nr. 6.4:

Änderung der Fristen bzgl. des Maßnahmeabschlusses und Mittelabrufs aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen zum Investitionsprogramm 2017 – 2020.

Ergänzung der bundesgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Maßnahmeabschlusses und Mittelabrufs im Investitionsprogramm 2020 – 2021.

Nr. 7.3.2:

Die zusätzlichen Bundesmittel im Investitionsprogramm 2020 – 2021 erhöhen die Gesamtbudgets (Nr. 7.3.1) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

In Nr. 7.3.2 wird die Berechnung der Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel in Höhe von 77 Mio. Euro erläutert.

Die erhöhten Gesamtbudgets werden in der Tabelle zu Nr. 7.3.2 dargestellt.

Nr. 7.3.4:

Aufgrund der zusätzlichen Bundesmittel im Investitionsprogramm 2020 – 2021 wird - zur besseren Planbarkeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe - die Antragsfrist zur Einreichung der Gesamtanträge vom 31. Januar 2021 auf den 31. März 2021 verlängert.

Nr. 8.2.2:

Änderung der Fristen bzgl. der Gesamtverwendungsnachweise aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen zum Investitionsprogramm 2017 – 2020.

Ergänzung der bundesgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Gesamtverwendungsnachweise und Mittelabrufs im Investitionsprogramm 2020 – 2021.

Des Weiteren wurden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Für eine übersichtlichere Darstellung habe ich ebenfalls eine Lesefassung des Entwurfs beigefügt. Die vorgesehenen Änderungen gegenüber der Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 – 2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020 – 2024 sind kenntlich gemacht.

Ich möchte Ihnen Gelegenheit geben, zu dem oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen, und Sie bitten, Ihre Antwort bis zum

**18. September 2020**

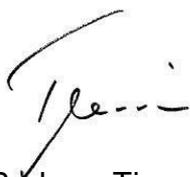
per E-Mail an folgende Adressen zu senden:

[martina.eden@hsm.hessen.de](mailto:martina.eden@hsm.hessen.de)

[meike.usmar@hsm.hessen.de](mailto:meike.usmar@hsm.hessen.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Barbara Tiemann i.V.

Anlagen